

RS OGH 1989/11/9 7Ob624/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1989

Norm

KO §14 Abs1

ZPO §84 II

Rechtssatz

Hat der klagende Masseverwalter in seiner Forderungsanmeldung den § 14 Abs 1 KO außer acht gelassen und den Schätzwert nicht angegeben, so liegt ein verbesserungsfähiger Mangel vor, auf dessen Verbesserung schon der Konkurskommissär hätte dringen müssen (vgl SZ 56/196). Die Angabe des Schätzwertes und der diesbezüglichen Beweismittel kann aber noch im fortgesetzten Verfahren nachgetragen werden, weil damit eine Erweiterung oder Änderung des Klagegegenstandes über die im § 14 Abs 1 KO gesetzlich normierte Umwandlung hinaus nicht verbunden ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 624/89

Entscheidungstext OGH 09.11.1989 7 Ob 624/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0036201

Dokumentnummer

JJR_19891109_OGH0002_0070OB00624_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at